

**BaFin**Bundesanstalt für
FinanzdienstleistungsaufsichtTB/JMK:V
L-Pfael:V

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

LSP Lindemann Schwennicke & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Frau Silvie Köhler
Lennéstraße 9
10785 Berlin
DeutschlandTelefax: 030 254609-100
GZ: **WA 34-Wp 7113/02216#00002** (Bitte stets angeben)
P005092905
Verfahren der Bauwerk WB 60 Projektbau Ges.m.b.H.

09.01.2023

Beigefügte Unterlagen übersende ich Ihnen in Ihrer Funktion als
Zustellungsbevollmächtigter nach § 5 VermAnIG mit der Bitte um:**Bereich**
Wertpapieraufsicht Kenntnisnahme und zum Verbleib Rückgabe Erledigung Anruf Weiterleitung Prüfung Stellungnahme Behandlung wie besprochenHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | GermanyKontakt:
Dammer, Andreas
Referat WA 34
Fon +49 228 4108 3218
Fax +49 228 4108-63110
Poststelle-ffm@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 228 4108-0
Fax +49 228 4108-123Dienstsitze:
53117 Bonn
Grau heindorfer Str. 108
53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Im Auftrag

Dammer

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Bauwerk WB 60 Projektbau Ges.m.b.H.
Garbergasse 8 / Top 25-27
1060 Wien
ÖsterreichTelefax:
GZ: **WA 34-Wp 7113/02216#00002** (Bitte stets angeben)
P005092880

09.01.2023

**Vermögensanlagengesetz¹;
Gestattung der Veröffentlichung des Vermögensanlagen-
Informationsblattes gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz****Bereich
Wertpapieraufsicht**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Germany

Ihr Schreiben vom 29.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie mir das
Vermögensanlagen-Informationsblatt für die:

1. Bauwerk WB 60 Projektbau Ges.m.b.H. - Nachrangdarlehen P430 |
Bauwerk: Dreistetten in den Wiener Alpen

übersandt haben, gestatte ich Ihnen hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1
Vermögensanlagengesetz (im Folgenden: VermAnlG) die Veröffentlichung des
vorgenannten Vermögensanlagen-Informationsblattes in der letzten, mir im
Rahmen des Verwaltungsverfahrens vorgelegten Fassung.Meine Prüfung beschränkte sich darauf, ob das Vermögensanlagen-
Informationsblatt vollständig alle Angaben und Hinweise nach § 13
auch in Verbindung mit der nach § 13 Abs. 8 VermAnlG zu erlassenden
Rechtsverordnung enthält und diese Angaben und Hinweise in der
vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen.

¹ Gesetz vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2481) - in der jeweils gültigen Fassung.

Kontakt:
Dammer, Andreas
Referat WA 34
Fon +49 228 4108 3218
Fax +49 228 4108-63110
Poststelle-ffm@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 228 4108-0
Fax +49 228 4108-123Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Die inhaltliche Richtigkeit war nicht Gegenstand der Prüfung des Vermögensanlagen-Informationsblattes.

Wegen der Kürze der Prüfungsfrist, die § 13 Abs. 2 Satz 3 VermAnlG mir einräumt, blieb mir zeitlich kein Raum für die Überprüfung, ob die im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Informationen den Anforderungen des § 63 WpHG genügen. Auf Basis dieser Informationen kann ich Ihr Vorhaben auch nicht mit anderen rechtlichen Bestimmungen abgleichen, die in die Zuständigkeit meiner Behörde fallen. Das betrifft namentlich die Frage, ob für Ihr Geschäftsvorhaben eine Erlaubnis nach KWG (auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des BGH weise ich ausdrücklich hin), KAGB oder ZAG erforderlich ist. Eine solche Prüfung ist nur anhand der Verträge und weiterer Unterlagen möglich, die dem Vorhaben zu Grunde liegen. Insoweit behalte ich mir eine weitere Prüfung vor und werde ggf. gesondert an Sie herantreten.

Zudem weise ich vorsorglich auf die unabhängig vom hiesigen Verfahren bestehende Befugnis nach § 18 Abs. 2 VermAnlG i.V.m. § 15 WpHG und Art. 42 MiFIR (Produktintervention) hin, deren Wahrnehmung dem für Verbraucherschutz zuständigen Referat obliegt.

Für die Gestattung der Veröffentlichung des oben genannten Vermögensanlagen-Informationsblattes werden gemäß §§ 1, 22 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Bundesgebührengesetz (BGebG) i.V.m. der Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung (FinDAGebV) Gebühren erhoben. Über die Festsetzung der Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dammer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder Bonn erhoben werden.

Hinweise:

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

1) Gemäß § 13 Abs. 1 Vermögensanlagengesetz ist von einem Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, vor dem Beginn des öffentlichen Angebots ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zu erstellen und gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Vermögensanlagengesetz bei der BaFin zu hinterlegen.

2) Gemäß § 13a Vermögensanlagengesetz muss das Vermögensanlagen-Informationsblatt mindestens einen Arbeitstag vor dem öffentlichen Angebot auf der Internetseite des Anbieters veröffentlicht oder vom Anbieter zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Bei einer Veröffentlichung an einem Mittwoch kann daher beispielsweise frühestens am darauf folgenden Donnerstag ein öffentliches Angebot der Vermögensanlagen erfolgen.